

VG München

Beschluss vom 19.11.2007

Tenor

I. Der Antrag wird abgelehnt.

II. Der Antragsteller hat die Kosten des Verfahrens zu tragen.

III. Der Streitwert wird auf 1.250 EUR festgesetzt.

Gründe

Der am 16. November 2007 gegen 15.52 Uhr beim Verwaltungsgericht München eingegangene Antrag des Antragstellers, eines vietnamesischen Staatsangehörigen,

dem Antragsgegner im Wege einer einstweiligen Anordnung nach § 123 Abs. 1 VwGO die Vornahme aufenthaltsbeendender Maßnahmen bzw. die Abschiebung für den vorgesehenen Termin am 19. November 2007 zu untersagen und dem Antragsteller zur Vorbereitung seiner freiwilligen Ausreise bis zum 30. November 2007 den weiteren Aufenthalt im Bundesgebiet durch Erteilung einer Grenzübertrittsbescheinigung zu gestatten,

war abzulehnen, weil kein Anordnungsanspruch glaubhaft gemacht worden ist.

Nach summarischer Prüfung muss dem sich in Abschiebehaft befindlichen Antragsteller die Möglichkeit zu einer freiwilligen Ausreise nicht gegeben werden. Der Antragsteller ist vollziehbar ausreisepflichtig, da er keinen Aufenthaltstitel besitzt und nach summarischer Prüfung unerlaubt in das Bundesgebiet eingereist ist (§ 58 Abs. 2 Nr. 1 AufenthG). Er wurde nach Aktenlage im Jahr 1998 nach erfolglosem Asylverfahren nach Hanoi abgeschoben und im August 2000 kurz hintereinander zweimal nach Tschechien zurückgeschoben. Dass die Sperrwirkungen der Abschiebung und der beiden Zurückschiebungen vor seiner neuerlichen Einreise nachträglich befristet worden sind, ist nach Aktenlage nicht anzunehmen und wird vom Antragsteller auch nicht behauptet. Die neuerliche Einreise war daher – wiederum – unerlaubt.

Nach § 58 Abs. 1 AufenthG ist die Aufenthaltsbeendigung eines vollziehbar ausreisepflichtigen Ausländers durch Abschiebung durchzuführen, wenn aus Gründen der öffentlichen Sicherheit und

Ordnung eine Überwachung der Ausreise erforderlich erscheint. Eine solche Überwachung ist hier schon deshalb kraft Gesetzes zwingend erforderlich, weil der Antragsteller nach summarischer Prüfung über keinen Pass oder Passersatz verfügt (§ 58 Abs. 3 Nr. 5 AufenthG). Das ergibt sich nicht nur aus dem Schreiben des Landratsamts vom 9. November 2007 an den Bevollmächtigten des Antragstellers. Der Bevollmächtigte des Antragstellers räumt in der Antragschrift selbst ein, dass der Antragsteller erst bei seiner Heimatbotschaft vorsprechen und ein entsprechendes Papier beantragen müsste.

Es besteht somit im vorliegenden Fall eine gesetzliche Verpflichtung, dass die Behörde die Ausreisepflicht mittels Abschiebung durchführt. Das Gesetz sieht nicht vor, dass die Behörde hier wegen der von Angehörigen des Antragstellers geleisteten Sicherheit in Höhe von 2.500 EUR von einer Abschiebung Abstand nehmen und dem Antragsteller die Möglichkeit einer freiwilligen Ausreise einräumen dürfte. Die Sicherheitsleistung ändert nichts daran, dass das zwingend zur Überwachungsbedürftigkeit der Ausreise führende Tatbestandsmerkmal des § 58 Abs. 3 Nr. 5 AufenthG weiterhin vorliegt.

Davon unabhängig rechtfertigt im vorliegenden Fall die Sicherheitsleistung nicht die Annahme, dass der Antragsteller zu einer zeitnahen freiwilligen Ausreise bereit sein wird. Der Antragsteller hat nach Aktenlage in seinem Asylverfahren einen falschen Namen angegeben. Er hat später gegen die Einreisebestimmungen in erheblicher Weise verstoßen, indem er mindestens dreimal unter Verstoß gegen die Sperrwirkungen einer Abschiebung und zweier Zurückschiebungen unerlaubt eingereist ist. Er besitzt keinen Pass. Er hat nunmehr die Vaterschaft für ein voraussichtlich im Februar 2008 zur Welt kommendes Kind anerkannt und zusammen mit der Mutter des noch ungeborenen Kindes vor der Notarin erklärt, mit der Mutter künftig zusammen leben zu wollen. Es ist unklar, wie viele Monate oder gar Jahre sich der Antragsteller bereits wieder unerlaubt im Bundesgebiet aufhält. Angesichts dieser Umstände bestehen trotz Sicherheitsleistung erhebliche Zweifel an der Bereitschaft einer freiwilligen Ausreise, zumal fraglich ist, ob der Antragsteller ohne weiteres nach der Ausreise zeitnah ein Visum zur Familienzusammenführung wird erhalten können. Zunächst müssten immerhin die Sperrwirkungen einer Abschiebung und zweier Zurückschiebungen befristet werden (vgl. § 11 Abs. 1 Satz 2 AufenthG).

Eine andere Beurteilung rechtfertigt auch nicht das Vorbringen, der Bevollmächtigte des Antragstellers habe mit dem Landratsamt die Modalitäten einer freiwilligen Ausreise abgestimmt und es sei vertrauensmissbräuchlich, dem Antragsteller trotz der Sicherheitsleistung nunmehr keine freiwillige Ausreise zu gestatten. Eine verbindliche schriftliche Zusage (vgl. Art. 38 Abs. 1 BayVwVfG), im Falle einer Sicherheitsleistung freiwillig ausreisen zu dürfen, wurde dem Antragsteller nicht erteilt. Im übrigen wurde auch nicht glaubhaft gemacht, dass eine solche Zusage, wie in der Antragschrift wohl behauptet, vom Sachgebietsleiter des Landratsamts auch nur mündlich erteilt worden ist. Der Sachgebietsleiter des Landratsamts ist der nicht glaubhaft gemachten Behauptung entgegen getreten. Er hat in seiner auf die Antragschrift erwidern den Stellungnahme vom 19. November 2007 ausgeführt, dem Bevollmächtigten des Antragstellers erklärt zu haben, sich nicht vorstellen zu können, dass dem Antragsteller ein Passersatzpapier ausgestellt werden könne. Außerdem würde er – der Sachgebietsleiter – gegebenenfalls unbedingt zusätzlich eine Sicherheitsleistung in Höhe von mindestens 2.500 EUR verlangen. Eine solche Erklärung konnte der Bevollmächtigte des Antragstellers schon deshalb

nicht als Einverständnis mit seinem Vorschlag auslegen, weil nach der ihm mitgeteilten Ansicht des Sachgebietsleiters völlig unklar war, ob dem Antragsteller zeitnah von seiner Botschaft überhaupt ein zur freiwilligen Ausreise geeignetes Rückreisedokument ausgestellt werden würde. Im übrigen deuten auch die weiteren Umstände darauf hin, dass die Sicherheit nicht im Hinblick auf eine ohnehin nicht verbindliche mündliche Zusage hin erbracht worden ist, sondern deshalb, um das Landratsamt dazu zu bewegen, von der Abschiebung Abstand zu nehmen. Der Bevollmächtigte des Antragstellers hat dem Landratsamt mit Schreiben vom 6. November 2007, das per Fax wohl gegen 18.28 Uhr versandt wurde, »zur abschließenden Klärung« den »Vorschlag« unterbreitet, dass der Antragsteller eine Sicherheitsleistung erbringt und das Landratsamt nach Zahlungseingang den Antrag auf Abschiebehaft zurücknimmt und dem Antragsteller nach Entlassung aus der Haft eine Duldung erteilt. Der Bevollmächtigte des Antragstellers bat in dem Schreiben abschließend, »sofern« die Behörde »der vorgeschlagenen Vorgehensweise zustimme, um kurze schriftliche Bestätigung«. Eine solche schriftliche Bestätigung, die nicht erfolgte, wurde jedoch überhaupt nicht abgewartet. Vielmehr wurde dem vorgelegten Bankbeleg zufolge die Sicherheitsleistung bereits am 7. November 2007 überwiesen.

Die Kostenentscheidung beruht auf § 154 Abs. 1 VwGO, die Streitwertfestsetzung auf § 53 Abs. 3 Nr. 1, § 52 Abs. 2 GKG i. V. m. dem Streitwertkatalog.